

Die Europäische Menschenrechtskonvention

CHRISTIAN TOMUSCHAT

Ebensowenig wie in den Vorjahren war 1985 das System des Europarates zum Schutze der Menschenrechte durch spektakuläre Ereignisse gekennzeichnet. Aber die Normalität der Entwicklung bedeutet vor allem für die beiden Hauptinstanzen, die Kommission und den Gerichtshof, daß sie mit äußerster Kraftanstrengung arbeiten müssen, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können. Konzipiert waren sie als Gremien, denen ihre Mitglieder lediglich nebenamtlich angehören. Da die Arbeitsbelastung vor allem wegen der wachsenden Komplexität der Fälle zunehmend drückender wird, fragt es sich, ob nicht bald die Grenzen der institutionellen Leistungskraft erreicht sind. Die zuständigen politischen Organe sind sich ihrer Verantwortung grundsätzlich bewußt. Es fragt sich indes, ob Abhilfe nicht sehr viel rascher geschaffen werden müßte, als dies die bisherigen Planungen vorsehen.

Stand des Vertragswerks

Wohl die erfreulichste Nachricht aus dem Berichtsjahr 1985 lautet, daß Griechenland nunmehr nach Art. 25 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) die Individualbeschwerde akzeptiert hat¹. Schon seit langem hatte man es fast als anstößig empfinden müssen, daß ein Land, welches sich nach der Diktatur der Obristen wieder zu den gemeineuropäischen Idealen von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit bekannt hatte, nicht bereit gewesen war, sich – außer durch die obligatorische Staatenbeschwerde – einer internationalen Kontrolle zu unterwerfen. Auch griechische Bürger werden nunmehr die Möglichkeit haben, angeblich menschenrechtsverletzende Akte ihrer Staatsorgane in Straßburg auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der EMRK nachprüfen zu lassen.

Um so deutlicher wird nun das Gefälle zu den drei Randstaaten Malta, Türkei und Zypern, die sich bisher nicht dazu haben verstehen können, die Individualbeschwerde zu akzeptieren. Auf die Dauer muß ein solches Europa des *droits de l'homme à deux vitesses* zu Zerwürfnissen führen. Ganz offensichtlich verbürgt die Gleichheit der materiellen Normstandards nicht die Gleichheit der Effektivität des Schutzes. So ist es beileibe kein Zufall, daß die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer Resolution 840 (1985)² erneut ernsthafte Besorgnisse über die menschenrechtliche Lage in der Türkei zum Ausdruck gebracht hat. Deutliche Kritik hat auch Malta in der Resolution 841 (1985)³ erfahren, allerdings im wesentlichen beschränkt auf das von der Abge-

ordnenkammer am 31.8.1982 angenommene Gesetz über ausländische Einmischung und dessen Anwendung.

Bewegung gab es auch bei den Zusatzprotokollen. Am 19.3.1985 wurde in Wien während der ersten Europäischen Ministerkonferenz über Menschenrechte⁴ das 8. Zusatzprotokoll⁵ zur Zeichnung aufgelegt. Es muß als symptomatisch erscheinen, daß die sofortige Leistung der Unterschrift wiederum von Malta, der Türkei und Zypern verweigert wurde. Inhaltlich sieht das Protokoll vor, daß die Kommission wie der Gerichtshof in Kammern mit mindestens sieben Mitgliedern tagen darf, denen die Befugnis zustehen soll, Individualbeschwerden zu verwerfen, die keine schwierigen Interpretationsfragen aufwerfen. Gleichzeitig soll die Kommission künftig Dreierausschüsse bilden können, die durch einstimmigen Beschluß Beschwerden für unzulässig erklären oder von der Liste streichen dürfen. Leider ist mit dem baldigen Inkrafttreten dieser sehr wünschenswerten Reform nicht zu rechnen. Die EMRK sieht für ihre Abänderung anders als etwa die UNO-Charta in ihrem Art. 108 keine erleichterten Verfahrensbestimmungen vor. Insofern kann das Zusatzprotokoll also erst in Kraft treten, nachdem der letzte der 21 Mitgliedstaaten der EMRK die Ratifikationsurkunde hinterlegt hat, wie dies auch förmlich in Art. 13 des Protokolls gesagt ist.

In Kraft getreten ist am 1.3.1985 das 6. Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe. Vertragstaaten sind bisher Dänemark, Luxemburg, Österreich, Schweden und Spanien. Hinsichtlich des Protokolls Nr. 7 über die Angleichung der Europäischen Menschenrechtskonvention an den höheren Standard des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hat es bisher eine Ratifikation gegeben (Schweden, 8.11.1985).

Die Arbeiten an einer Folterkonvention des Europarats sind im Berichtszeitraum nicht zum Abschluß gelangt. Man darf gewiß vermuten, daß innerhalb des Ausschusses der Regierungsexperten gewisse Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind. Trotzdem ist wohl ohne weiteres anzunehmen, daß der Text der Folterkonvention demnächst fertiggestellt werden kann. Da die Vereinten Nationen mit der Annahme ihrer Konvention im Dezember 1984 vorausgeeilt sind⁶, können es sich die Europäer kaum leisten, zurückzubleiben und auf diese Weise jedenfalls den Anschein zu erwecken, als gälten in Europa niedrigere Schutzstandards. Bei einem Vergleich ist in der Tat stets zu bedenken, daß dem rhetorischen Anspruch der weltweit geltenden Instrumente zum Schutze der Menschenrechte nicht durchweg eine faßbare Realität entspricht. Kein Land im Kreise der Mitgliedstaaten des Europarats, die der Individualbeschwerde unterliegen, kann es sich hingegen erlauben, Bindungserklärungen nur um des schönen Scheins willen abzugeben.

Rechtsanwendung im Rahmen der EMRK

Die Europäische Menschenrechtskommission mußte im Jahre 1985 einen erheblichen Teil ihrer Zeit auf die Prüfung der vor ihr anhängigen Staatenbeschwerden gegen die Türkei verwenden, die von den skandinavischen Staaten,

Frankreich und den Niederlanden im Juli 1982 eingereicht worden waren. Am 7.12.1985 fand das Verfahren durch einen Vergleich seinen Abschluß⁷. Im wesentlichen befaßt er sich mit den gegen die türkische Regierung erhobenen Foltorvorwürfen. Die türkische Regierung wird nach Art. 57 EMRK am 1.2., 1.7. und 1.10.1986 der Kommission über die von ihr zur effektiven Gewährleistung des Art. 3 EMRK getroffenen Maßnahmen berichten. An die Vorlage eines jeden solchen Berichts soll sich innerhalb einer Frist von nicht mehr als drei Monaten ein Dialog zwischen den Delegierten der Kommission und Vertretern der türkischen Regierung anschließen. Im übrigen nimmt die Kommission davon Kenntnis, daß der türkische Premierminister am 4.4.1985 bei einem Besuch in Washington die Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß seine Regierung in der Lage sein werde, das Kriegsrecht, wo es noch gilt, innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten zu beseitigen. Kenntnis nimmt die Kommission auch von der Absicht der türkischen Regierung, eine Amnestie zu erlassen. Betrachtet man den ursprünglichen Streitgegenstand des Verfahrens, wo es neben Art. 3 auch um Art. 5 (Gewährleistung der persönlichen Freiheit und Sicherheit), Art. 6 (Prozeßgarantien) sowie die politischen Freiheitsrechte der Art. 9, 10 und 11 ging, so muß man zwangsläufig eine gewisse Enttäuschung empfinden, da diese Gewährleistungen keineswegs allein durch das geltende Notstandsregime verkürzt worden waren. Anzunehmen ist, daß die beschwerdeführenden Staaten es nicht für sinnvoll hielten, das Verfahren fortzusetzen, weil ihnen die Aussichten, auf diesem akkusatorischen Wege eine effektive Verbesserung der menschenrechtlichen Situation zu erzielen, gering erschienen. Der Vergleich hat in menschenrechtlich engagierten Publikationen bereits deutliche Kritik erfahren⁸. Es wäre aber sicher verfehlt, die Kommission zur Zielscheibe von Angriffen zu machen. Wenn die Parteien auf einen Vergleich hindrängen, muß es der Kommission naturgemäß schwerfallen, ihr Plazet zu verweigern und zu erklären, daß die angestrebte Einigung nicht der Sache der Menschenrechte dienlich sei. (Art. 28 Buchst. b) EMRK). Außerdem bietet der flexible Dialog Möglichkeiten der Einwirkung, die einem in strengen Formen ablaufenden kontradiktorischen Verfahren zwangsläufig verschlossen bleiben müssen.

Zahlenmäßig⁹ hat die Anzahl der eingegangenen Individualbeschwerden mit 596 endgültig registrierten Eingaben (bei 2 831 vorläufig angelegten Beschwerdeakten) einen neuen Höchststand erreicht. Für zulässig erklärt wurden 70 Beschwerden, von denen allerdings 21 ein und dieselbe rechtliche Fragestellung, nämlich die Kontrolle des Briefwechsels von Häftlingen, betrafen. Unvermeidbar schiebt sich damit auch auf den Gerichtshof eine Flut von neuen Fällen zu, die ihm – allein von der Quantität her – sicherlich Schwierigkeiten bereiten werden.

Im einzelnen kann an dieser Stelle nicht auf die von der Kommission behandelten Sachprobleme eingegangen werden. Hervorgehoben sei lediglich, daß das Spektrum ganz außerordentlich reichhaltig ist und weit über die früher die Kernmaterie des Streitstoffes bildenden Art. 5 und 6 EMRK hinausreicht. Bei den für zulässig erklärten Beschwerden ist als Gegner mit einem überproportio-

nal hohen Anteil Großbritannien vertreten; aber auch Schweden bildet diesmal einen deutlichen Schwerpunkt.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat im Jahre 1985 sieben Sachurteile erlassen, wobei in sechs Fällen, nämlich gegen Italien, die Bundesrepublik, Österreich und Großbritannien sowie zweimal gegen die Niederlande eine Verletzung festgestellt wurde. Fast alle dieser Entscheidungen darf man als grundsätzlich bezeichnen.

Im Urteil Colozza (vom 12.2.1985, Nr. 89)¹⁰ werden im Hinblick auf das in Art. 6 Abs. 1 EMRK niedergelegte Erfordernis eines „fair . . . hearing“ strenge Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verfahren in Abwesenheit aufgestellt. Colozza war im Jahre 1976 zu sechs Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe in Höhe von 600 000 Lire verurteilt worden. Er hatte an dem Verfahren nicht teilgenommen, da die Strafverfolgungsbehörden ihn an seinem letzten Wohnsitz nicht angetroffen hatten. Tatsächlich hätte es aber nur geringe Mühe gekostet, ihn ausfindig zu machen. Colozza hatte seinen ursprünglichen Wohnort Rom niemals verlassen. Seine neue Adresse war sowohl der Polizei wie der Staatsanwaltschaft – aber offenbar einer anderen Abteilung – bekannt gewesen. Der Gerichtshof stellte fest, ein Verfahren gegen Abwesende sei grundsätzlich zulässig, da sonst Strafverfahren lahmgelegt werden könnten mit der Folge, daß sich Beweismittel verschlechtern, die Straftat verjährt oder ein Justizirrtum entsteht. Werde ein solches Abwesenheitsverfahren durchgeführt, müsse der Betroffene aber, wenn ihm das Verfahren bekannt werde, erwirken können, daß erneut über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen Anklage entschieden wird. Diesen Anforderungen werde die gegenwärtige Regelung der italienischen Strafprozeßordnung nicht gerecht¹¹.

In der Sache Barthold gegen Bundesrepublik Deutschland (Urteil vom 25.3.1985, Nr. 90)¹² ging es um das Verhältnis zwischen Meinungsfreiheit und der Generalklausel des § 1 UWG, die in pauschaler Weise jede Art unlauteren Wettbewerbs verbietet. Barthold, Inhaber einer tierärztlichen Klinik, hatte im Jahre 1979 einer Journalistin des Hamburger Abendblattes ein Interview gewährt und darauf hingewiesen, daß Tierärzte in der Nacht nur schwer zu erreichen seien. Aus dem Interview ergab sich, daß er in seiner Klinik einen Nachtdienst unterhielt. Nach Auffassung der deutschen Gerichte sollte in dieser Äußerung eine unzulässige Eigenwerbung gelegen haben. Der Gerichtshof hingegen hielt das Verbot nicht für „in einer demokratischen Gesellschaft . . . unentbehrlich“. Es könne dem Beschwerdeführer nicht untersagt werden, sich, auch wenn er selbst Beteiligter sei, über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, nämlich den in der Hansestadt Hamburg bestehenden Notstand hinsichtlich der klinischen Versorgung von Tieren, zu äußern. Die Forderung des OLG Hamburg, das Eigeninteresse müsse „völlig hinter sonstigen Beweggründen verschwinde(n)“, werde dem grundlegenden Prinzip der Meinungsäußerungsfreiheit nicht gerecht.

In der Sache X und Y gegen die Niederlande (Urteil vom 26.3.1985, Nr.

91)¹³ war zu beurteilen, ob die Niederlande ihre aus Art. 8 EMRK fließende Schutzverpflichtung im Hinblick auf das Privatleben verletzt hatten. Ein geistig behindertes junges Mädchen war einen Tag nach der Vollendung ihres 16. Lebensjahres vom Schwiegersohn der Direktorin des Heimes, in dem sie untergebracht war, zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden. Infolge einer Lücke im Strafgesetz konnte gegen den Täter keine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet werden. Eine private Schadenersatzklage wäre hingegen möglich gewesen. Der Gerichtshof befand, daß in solchen Fällen ein angemessener Schutz allein durch Strafnormen gewährleistet werde. Mit der Betonung der staatlichen Schutzpflichten zugunsten hochrangiger privater Rechtsgüter bewegt sich der Gerichtshof damit auf der gleichen Linie, wie sie zuvor etwa das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die sog. Fristenlösung eingeschlagen hatte¹⁴. Zwar ist die Postulierung von Schutzpflichten auch in der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen keine Novität; niemals zuvor aber war festgestellt worden, daß die gebotene Intensität allein durch den Erlass und die Durchsetzung von Kriminalstrafen erreicht werden könne.

In der Sache *Abdulaziz u. a.* (Urteil vom 28.5.1985, Nr. 94)¹⁵ hatte sich der Gerichtshof mit der Frage des Familiennachzugs von Ausländern zu befassen. In erster Linie ging es um Frauen fremder Staatsangehörigkeit, denen in Großbritannien ein ständiges Bleiberecht gewährt worden war und die, nachdem sie später jeweils einen ausländischen Ehepartner geheiratet hatten, die Ausdehnung der aufenthaltsrechtlichen Vergünstigungen auf ihre Ehemänner erstrebten. Ungeachtet der Tatsache, daß die EMRK Ausländern ein Recht der Einreise in fremde Staaten nicht gewährt, stellte der Gerichtshof fest, daß der Schutzbereich des Art. 8 EMRK (Achtung des Familienlebens) berührt sei. Von einem weiten Ermessen der Vertragsstaaten ausgehend erklärte er aber, es bestehe für sie keine absolute Verpflichtung, sich der Partnerwahl zu fügen und dem ausländischen Gatten gleichsam als Nachfolgeschuld ebenfalls ein dauerndes Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die unsichere Rechtslage sei allen Betroffenen bei Eheschließung bekannt gewesen. Der Ehewohnsitz könne auch in einem der Heimatstaaten der Eheleute begründet werden. Da aber gleichzeitig ausländischen Ehefrauen der Zuzug zu ihren als Fremde in Großbritannien lebenden männlichen Partnern ohne weiteres gestattet worden war, gelangte der Gerichtshof in einem zweiten Argumentationsschritt zu der Schlußfolgerung, daß jedenfalls Art. 8 in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 14 EMRK wegen sexueller Diskriminierung verletzt worden sei. Die sachliche Tragweite des Urteils ist also begrenzt¹⁶, zumal Großbritannien, von den entschiedenen Einzelfällen abgesehen, dem Urteil ohne weiteres die Folge geben kann, daß künftig die besondere Vergünstigung für weibliche Ehepartner beseitigt wird.

Besonders berichtenswert erscheint schließlich das Urteil *Bentham* gegen Niederlande (vom 23.10.1985). Es setzt eine Reihe der Judikate fort, die zum Gebot der Gewährleistung gerichtlichen Rechtsschutzes für den Fall Stellung nehmen, daß im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK eine Streitigkeit „über zivil-

rechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ vorliegt. Der Beschwerdeführer Benthem hatte in den Niederlanden eine Tankstelle für Flüssiggas betrieben. Nachdem es zu Streitigkeiten über die Sicherheitsanforderungen gekommen war, wurde die erforderliche Genehmigung auf Vorschlag des Staatsrates, Abteilung Verwaltungsstreitigkeiten, von der Regierung widerrufen. Als erstes stellte sich die Frage, ob ein Rechtsstreit über den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis überhaupt „zivilrechtliche Ansprüche“ berührt. Im Einklang mit seiner früheren Rechtsprechung (Urteile Ringeisen, vom 16.7.1971, Nr. 13, und König, vom 28.6.1978, Nr. 27), die auf den eigentlichen sachlichen Streitgegenstand abstellt, bejahte der Gerichtshof das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals. Allerdings ist nun fast ein Extrempunkt dieser Rechtsprechung erreicht. Stets dann sollen die Vertragstaaten gehalten sein, gerichtlichen Rechtsschutz bereitzustellen, wenn es um private vermögensrechtliche Interessen eines der Streitbeteiligten geht. Das gegenwärtige niederländische System, demzufolge der Staatsrat die Sachprüfung vornimmt und ein Gutachten erstattet, formell aber die Entscheidung bei der Regierung liegt, hielt der Gerichtshof für nicht ausreichend. Rechtsschutz heiße, daß der Richter das letzte Wort haben müsse. Für die Niederlande bedeutet das Urteil also, daß sie ihr gesamtes System des Verwaltungsrechtsschutzes grundlegend umstrukturieren müssen.

Was die Tätigkeit des Ministerausschusses als Entscheidungsinstanz nach Art. 32 EMRK für diejenigen Fälle angeht, die nicht beim Gerichtshof anhängig gemacht worden sind, so erscheinen einige Vorgänge durchaus berichtenswert. In der Sache *Dores und Silveira gegen Portugal*¹⁷ hatte die Kommission in ihrem Bericht einstimmig festgestellt, daß eine von den Beschwerdeführern vor den Arbeitsgerichten anhängig gemachte Klage nicht in Einklang mit dem in Art. 6 Abs. 1 EMRK niedergelegten Gebot einer zügigen Entscheidung behandelt worden war. Offenbar deswegen, weil der streitige Zeitraum kurz nach der Wiederherstellung rechtstaatlicher Verhältnisse – und damit auch einer funktionsfähigen Justiz – in Portugal lag, beurteilte der Ministerausschuß den Sachverhalt anders, denn die für die Feststellung einer Konventionsverletzung erforderliche Zweidrittelmehrheit wurde nicht erreicht. Man wird annehmen dürfen, daß sich der Ministerausschuß hier gleichsam als Revisionsinstanz gegenüber einem als Übereifer eingeschätzten Drängen der Kommission verstanden hat, auch angesichts schwieriger innerer Verhältnisse auf einer buchstabengetreuen Erfüllung des Gesetzes bestehen zu müssen. Während frühere Fälle, wo der Ministerausschuß vom Votum der Kommission abwich, ein reines Ärgernis darstellten (Fall *Huber*), sind hier also die Dinge etwas differenzierter zu sehen. Auffällig ist ferner eine Diskrepanz in den Reaktionen auf die Feststellung, daß ein Strafprozeß übermäßig lange gedauert habe: Während die Niederlande in der Sache *Marijnissen* mitteilten, die dem Beschwerdeführer auferlegte Strafe werde nicht vollstreckt und werde auch nicht in das Strafregister eingetragen¹⁸, gab die Bundesrepublik in der Sache *Neubeck* die Auskunft,

daß der Bericht der Kommission an das zuständige Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt worden sei, damit von dort die Richter und Staatsanwälte über die Rechtsansicht der Kommission unterrichtet würden¹⁹.

Im Hinblick auf die Funktion des Ministerausschusses, die Vollstreckung der Urteile des Gerichtshofs zu überwachen (Art. 54 EMRK), erscheint bemerkenswert, mit welcher Bereitwilligkeit durchweg die Staaten heute es sich angelegen sein lassen, aus einer im Einzelfall durch eine unzulängliche Gesetzgebung zugefügten Verletzung generelle Konsequenzen zu ziehen und die konventionswidrigen oder der Konvention nicht angemessen angepaßten Regelungen zu reformieren.

Zukunftsperspektiven der institutionellen Entwicklung

Zu der am 19./20. März in Wien abgehaltenen ersten Europäischen Konferenz über Menschenrechte war von der Schweiz, von Österreich und Frankreich jeweils ein Bericht erstattet worden. Der Bericht der Schweiz²⁰ hatte das Funktionieren der Organe der EMRK zum Thema. Auf Grund einer bemerkenswerten Analyse wird in dieser Stellungnahme einerseits eine pragmatische Kurzzeittherapie, andererseits eine politisch weit ausgreifende Langzeittherapie vorgeschlagen. Aus der ersten Gruppe sei – so prosaisch es klingen mag – der Vorschlag hervorgehoben, für Gerichtshof, Kommission, das Sekretariat sowie die gesamte Menschenrechtsabteilung des Europarats ein neues, größeres Gebäude zu errichten. In der Tat wird die Effektivität der Arbeit der Konventionsinstanzen durch die räumliche Enge gegenwärtig nachhaltig behindert. In die zweite Kategorie fallen Vorschläge, dem Individuum das Recht zu verleihen, seinen Fall selbständig beim Gerichtshof anhängig zu machen²¹, die Funktion des Ministerausschusses als Entscheidungsinstanz nach Art. 32 EMRK (nicht hingegen seine Rolle als Garant für die Erfüllung der Urteile) zu beseitigen und in stärkerem Maße vorbeugende Maßnahmen einzuführen – wegen der Notwendigkeit der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges kann Straßburg grundsätzlich erst dann angerufen werden, wenn „das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“. Den Gipfelpunkt bildet die – auf früher geäußerte Gedanken des deutschen Mitglieds und Vizepräsidenten der Kommission, Jochen Frowein, zurückgehende – Anregung, Kommission und Gerichtshof miteinander zu verschmelzen, der neuen Gerichtsinstanz aber entsprechend dem Luxemburger Vorbild des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften eine Anzahl von Generalanwälten beizugeben, um damit in gewisser Weise den Vorteil zweier Instanzen zu wahren. Leider hat die Ministerkonferenz diese Vorschläge nur mit äußerster Vorsicht zur Kenntnis genommen. Mit eindeutigen Worten wird lediglich der Wunsch nach neuen Gebäuden unterstützt²². So steht zu befürchten, daß die so abgewogenen schweizerischen Vorschläge eine lange Reise durch die zuständigen Gremien der Regierungsexperten vor sich haben.

Anmerkungen

- 1 Mit Wirkung vom 20.11.1985, BGBl. 1986 II, S. 12.
- 2 Conseil de l'Europe, Feuille d'information n^o 17 (novembre 1984 – avril 1985), Doc. H/INF (85) 1, S. 115; deutsche Übersetzung in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ), Kehl 1985, S. 443.
- 3 Feuille d'information n^o 17, a.a.O., S. 117; deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1985, S. 434.
- 4 Dazu M. Nowak, Neuere Entwicklungen im Menschenrechtsschutz des Europarates, in: EuGRZ 1985, S. 240, 242–43.
- 5 Feuille d'information n^o 17, a.a.O. (Anm. 2), S. 57.
- 6 Resolution 39/46 der Generalversammlung vom 10.12.1984, deutsche Übersetzung in: Vereinte Nationen (VN), Koblenz 1985, S. 31, und dazu I. Maier, Wichtiger Schritt zur Abschaffung der Folter, in: VN 1985, S. 1ff., und M. Nowak, Die UNO-Konvention gegen die Folter vom 10. Dezember 1984, in: EuGRZ 1985, S. 109ff.
- 7 Human Rights Law Journal (HRLJ), Kehl, Vol. 6 (1985), S. 331; deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1986, S. 186.
- 8 C. Rumpf, Die gütliche Einigung im Staatenbeschwerdeverfahren gegen die Türkei, in: EuGRZ 1986, S. 177ff.; L. Zwaak, A Friendly Settlement in the European Inter-State Complaints against Turkey, in: Netherlands Institute of Human Rights, Utrecht, Newsletter No. 13, February 1986, S. 44; Bulletin C.E.D.R.I., Basel, Nr. 10, Febr. 1986, S. 11f.
- 9 Alle Zahlen nach dem Dok. European Commission of Human Rights, Survey of Activities and Statistics 1985.
- 10 Deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1985, S. 631, und dazu I. Fahrenhorst, Art. 6 EMRK und die Verhandlung gegen Abwesende, EuGRZ 1985, S. 629ff.
- 11 Die hier entwickelten Rechtsgrundsätze ähneln weitgehend den Aussagen, die der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen in der Sache Mbenge gegen Zaire, EuGRZ 1983, S. 406, getroffen hat.
- 12 Deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1985, S. 170 = Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Frankfurt 1985, S. 2885.
- 13 Deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1985, S. 297 = NJW 1985, S. 2075.
- 14 Urteil vom 25.2.1975, BVerfGE 39, S. 1, 51–66.
- 15 Deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1985, S. 567.
- 16 Weitergehende Überlegungen bei B. Huber, Europäische Menschenrechtskonvention und Familiennachzug, in: NJW 1985, S. 1247ff.
- 17 Vgl. dazu die Resolution DH (85) 7 des Ministerausschusses vom 11.4.1985, Feuille d'information n^o 17, a.a.O. (Anm. 2), S. 77.
- 18 Vgl. dazu die Resolution DH (85) 4 des Ministerausschusses vom 11.4.1985, Feuille d'information n^o 17, a.a.O. (Anm. 2), S. 76.
- 19 Vgl. dazu die Resolution DH (85) 8 des Ministerausschusses vom 25.2.1985, Feuille d'information n^o 17, a.a.O. (Anm. 2), S. 78.
- 20 HRLJ 6 (1985), S. 97ff.
- 21 Seit einer Reform der Verfahrensordnung des Gerichtshofs mit Wirkung zum 1.1.1983 (Art. 33 Abs. 3 Buchst. d)) darf der Beschwerdeführer heute immerhin schon selbständig vor dem Gerichtshof auftreten, während er bis dahin lediglich als Mitglied der Delegation der Kommission zugelassen war.
- 22 Resolution 1, HRLJ 6 (1985), S. 139.

Weiterführende Literatur

- Frowein, J.A./Peukert, W., Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, Kehl u.a.: Engel 1985.
- Murswiek, D., Die Pflicht des Staates zum Schutz vor Eingriffen Dritter nach der Euro-

päischen Menschenrechtskonvention, in: H.-J. Konrad (Hrsg.), Grundrechtsschutz und Verwaltungsverfahren mit besonderer Berücksichtigung des Asylrechts – Internationaler Menschenrechtsschutz, Berlin 1985, S. 213–242.